



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

für den Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim

**L B M**

LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ

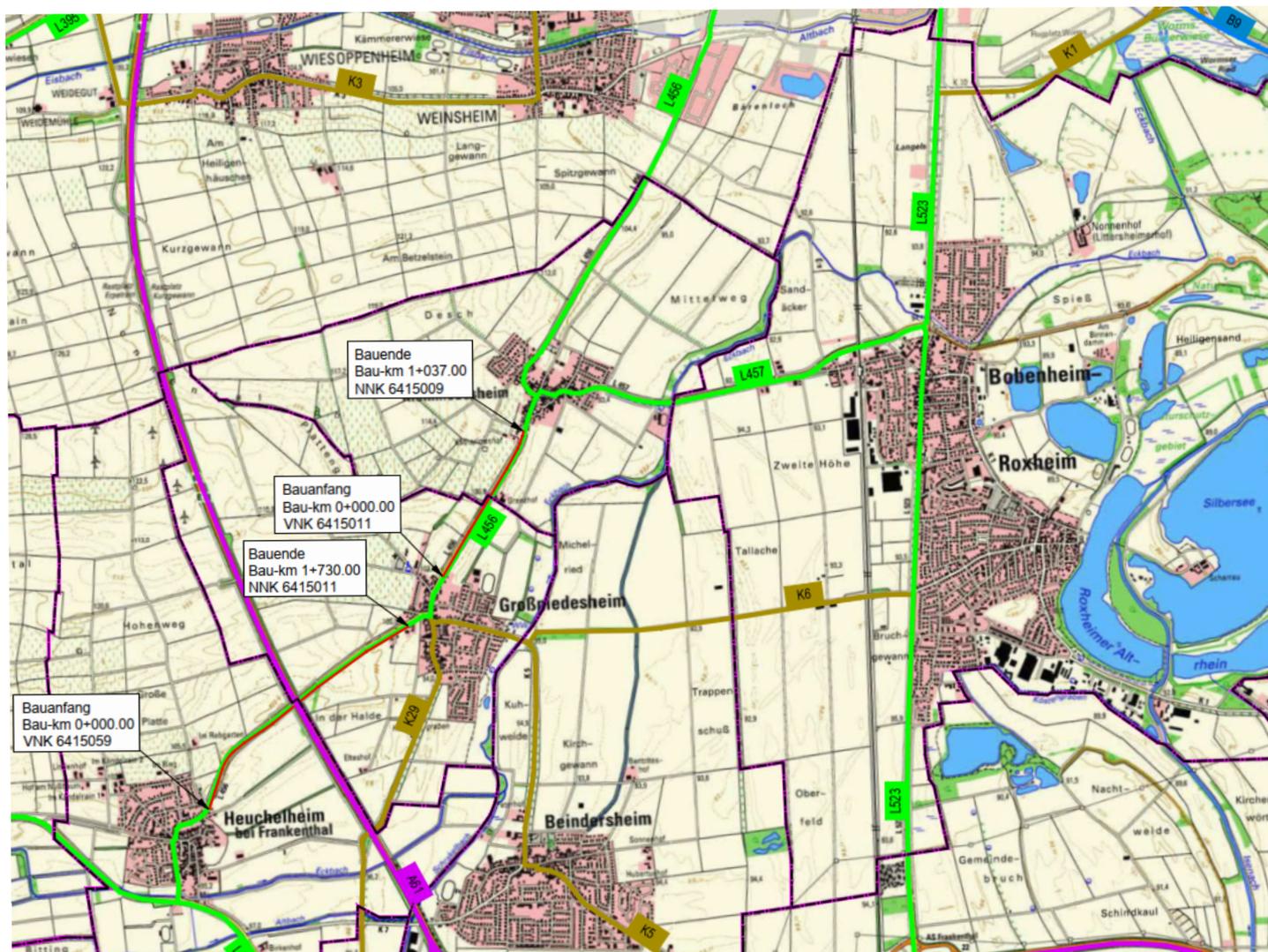
PLANFESTSTELLUNGS-  
BEHÖRDE

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20  
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.3-1923-PF/34  
Datum: 10. April 2024



# Übersichtslageplan



**Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>A</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>C</b>
<b>A Verfügbarer Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes.....</b>	<b>1</b>
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung .....	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen .....	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens .....	2
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG ...	3
VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren .....	3
VIII. Festgestellte Planunterlagen.....	4
IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses .....	5
X. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses .....	6
XI. Deckblattplanung.....	7
<b>B Allgemeine Nebenbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>C Besondere Nebenbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
I. Leitungen .....	12
II. Naturschutz .....	18
III. Wasser, Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	19
IV. Denkmalschutz .....	28
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen .....	29
<b>D Verfahrensbeteiligte .....</b>	<b>32</b>
I. Träger öffentlicher Belange.....	32
II. Anerkannte Vereinigungen.....	34
III. Privatpersonen .....	34
<b>E Begründung .....</b>	<b>35</b>
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens.....	35
II. Zuständigkeit .....	35
III. Verfahren .....	35
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung.....	36
V. Entwässerung/ Gewässerschutz .....	38
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	40
VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes .....	42
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen .....	51
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	56
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde.....	56
<b>F Allgemeine Hinweise .....</b>	<b>58</b>

I.	Allgemeine Hinweise .....	58
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	58
<b>G</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>59</b>

## Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

<b>AEG</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz
<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>16. BImSchV</b>	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
<b>24. BImSchV</b>	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
<b>39. BImSchV</b>	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz
<b>EKrG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz
<b>ErsatzbaustoffV</b>	Ersatzbaustoffverordnung
<b>FFH-RL</b>	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz
<b>FStrAbG</b>	Fernstraßenausbaugesetz
<b>GemO</b>	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz
<b>KSG</b>	Klimaschutzgesetz
<b>LBodSchG</b>	Landesbodenschutzgesetz
<b>LEntEigG</b>	Landesenteignungsgesetz
<b>LKompVO</b>	Landeskompensationsverordnung
<b>LKompVzVO</b>	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
<b>LNatSchG</b>	Landesnaturschutzgesetz
<b>LKSG</b>	Landesklimaschutzgesetz
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz
<b>LVO Erh.ziele</b>	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz
<b>LStrG</b>	Landesstraßengesetz
<b>LUVPG</b>	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>LVwVfG</b>	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
<b>LWaldG</b>	Landeswaldgesetz
<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>OD-Richtlinien</b>	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
<b>Plafe-RL</b>	Planfeststellungsrichtlinien

<b>PlanSiG</b>	Planungssicherstellungsgesetz
<b>PIVereinHG</b>	Planungsvereinheitlichungsgesetz
<b>RE-RL</b>	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
<b>REwS 21</b>	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (2021)
<b>RiStWaG</b>	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
<b>RLuS 2012</b>	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
<b>RLS 19</b>	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
<b>RLS 90</b>	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>ROV</b>	Raumordnungsverordnung
<b>UmwRG</b>	Umweltrechtsbehelfsgesetz
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>UVP-RL</b>	UVP-Richtlinie
<b>VLärmSchR 97</b>	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>VS-RL</b>	Vogelschutzrichtlinie
<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie

**Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.**

## **A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes**

### **I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung**

Für den für den Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim wird der Plan gemäß §§ 5 und 6 LStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses, den Deckblattplanunterlagen und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

### **II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung**

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim.

Er umfasst den Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges von Bau-km ca. 0+000 bis 1+730 (Heuchelheim bis Großniedesheim) und von Bau-km ca. 0+000 bis 1+037 (Großniedesheim bis Kleinniedesheim).

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- der Bau eines kombinierten Rad- und Gehweges
- die Herstellung von Fahrbahnteilern mit Querungshilfen im Bereich die Ortseingänge
- die Anpassung von Wirtschaftswegen und Grundstückszufahrten
- die notwendige Anpassung von Versorgungsleitungen
- die Durchführung erforderlicher landschaftspflegerischer und entwässerungstechnischer Maßnahmen.

### **III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung**

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Landesstraße Nr. 456 (L 456) einschließlich des neu herzustellenden kombinierten Rad- und Gehweges gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Landesstraße gewidmet.

In den Bereichen zwischen Heuchelheim und Großniedesheim

- von ca. Bau-km 0+049 bis ca. Bau-km 0+694 (Bw-verz. Nr. 8)
- von ca. Bau-km 1+605 bis ca. Bau-km 1+656 (Bw-verz. Nr. 8a)

und in den Bereichen zwischen Großniedesheim und Kleinniedesheim

- von ca. Bau-km 0+005 bis ca. Bau-km 0+065 (Bw-verz. Nr. 9)
- von ca. Bau-km 0+518 bis ca. Bau-km 0+554 (Bw-verz. Nr. 9a)

- von ca. Bau-km 0+945 bis ca. Bau-km 0+982 (Bw-verz. Nr. 9b)

ist auf dem Geh- und Radweg eine Mitbenutzung des landwirtschaftlichen Verkehrs durch eine entsprechende verkehrsbehördliche Beschilderung sicherzustellen.

Sofern im Zuge dieser Ausbaumaßnahme derzeitige Straßenteile der L 456 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

#### **IV. Wasserrechtliche Regelungen**

Dem Land Rheinland-Pfalz –Landesstraßenverwaltung- wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Wasserbehörde die unbefristete Erlaubnis erteilt, anfallendes Oberflächenwasser des geplanten Rad- und Gehweges und teilweise der Wirtschafts- und Wendewege entsprechend den Darstellungen der Planfeststellungsunterlagen, insbesondere der Unterlage 18.1 (Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen), über die geplanten Versickerungsmulden und Versickerungsgräben über den Untergrund verzögert dem Grundwasser zuzuführen.

#### **V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens**

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabensträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (§ 9 UVPG) vorgenommen. Die Vorprüfung (vgl. Unterlage Kapitel A IX.18) kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als fachlich zutreffend und stellt somit fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 sowie den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht uvp-pflichtig ist (§ 5 UVPG).

## **VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Dem Land Rheinland-Pfalz wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

### Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus.

### Arten nach Art. 1 der VS-RL

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp, Bachstelze, Jagdfasan, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall, Star, Klappergrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz,

## **VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren**

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

### **VIII. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht Deckblatt, Unterlage 1 A, aufgestellt am 10.10.2022
2. Lageplan Deckblattverfahren, Unterlage 5, Blatt Nr. 1 A, M.: 1:500, aufgestellt am 10.10.2022
3. Lageplan Deckblattverfahren, Unterlage 5, Blatt Nr. 2 A, M.: 1:500, aufgestellt am 10.10.2022
4. Lageplan Deckblattverfahren, Unterlage 5, Blatt Nr. 3 A, M.: 1:500, aufgestellt am 10.10.2022
5. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
6. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 5 A, M.: 1:500, aufgestellt am 10.10.2022
7. Höhenplan Deckblattverfahren, Unterlage 6, Blatt Nr. 1 A, M.: 1:500/50, aufgestellt am 10.10.2022
8. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:500/50, aufgestellt am 14.10.2020
9. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 3, M.: 1:500/50, aufgestellt am 14.10.2020
10. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 4, M.: 1:500/50, aufgestellt am 14.10.2020
11. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 5, M.: 1:500/50, aufgestellt am 14.10.2020
12. Maßnahmenplan Deckblatt, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1 A, M.: 1:500, aufgestellt am 10.10.2022
13. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
14. Maßnahmenplan Deckblatt, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 3 A, M.: 1:500, aufgestellt am 10.10.2022
15. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
16. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
17. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 6, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
18. Maßnahmenblätter Deckblattverfahren, Unterlage 9.3 A, aufgestellt am 10.10.2022
19. Grunderwerbsplan Deckblattverfahren, Unterlage 10, Blatt Nr. 1 A; M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.10.2022
20. Grunderwerbsplan Deckblattverfahren, Unterlage 10, Blatt Nr. 2 A, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.10.2022
21. Grunderwerbsplan, Unterlage 10, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020
22. Grunderwerbsplan, Unterlage 10, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020
23. Grunderwerbsplan, Unterlage 10, Blatt Nr. 5, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020

24. Regelungsverzeichnis Deckblatt A, Unterlage 11 A, aufgestellt am 10.10.2022
25. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14, Blatt Nr. 1, M.: 1:50, aufgestellt am 14.10.2020
26. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14, Blatt Nr. 2, M.: 1:50, aufgestellt am 14.10.2020
27. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14, Blatt Nr. 3, M.: 1:50, aufgestellt am 14.10.2020
28. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14, Blatt Nr. 4, M.: 1:50, aufgestellt am 14.10.2020
29. Detailplan Fahrbahnteiler Heuchelheim Deckblattverfahren, Unterlage 16, Blatt Nr. 1 A, M.: 1:250, aufgestellt am 10.10.2022
30. Detailplan Unterführung A 61 Deckblattverfahren, Unterlage 16, Blatt Nr. 2 A, M.: 1:250, aufgestellt am 10.10.2022
31. Detailplan Fahrbahnteiler Großniedesheim Deckblattverfahren, Unterlage 16, Blatt Nr. 3 A, M.: 1:250, aufgestellt am 20.10.2022
32. Detailplan Fahrbahnteiler Großniedesheim, Unterlage 16, Blatt Nr. 4, M.: 1:250, aufgestellt am 14.10.2020
33. Detailplan Querungshilfe, Unterlage 16, Blatt Nr. 5, M.: 1:50, aufgestellt am 14.10.2020
34. Detailplan Armierungsgitter, Anlage 16, Blatt Nr. 6, M.: 1:50, aufgestellt am 14. Oktober 2020
35. Landschaftspflegerischer Begleitplan Deckblattverfahren, Unterlage 19.1 A, aufgestellt am 10.10.2022

## **IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Unterlage 2, Blatt Nr. 1, M.: 1:25.000, aufgestellt am 14.10.2020
2. Übersichtslageplan Deckblattverfahren, Unterlage 3, Blatt Nr. 1 A, M.: 1:5.000, aufgestellt am 10.10.2022
3. Maßnahmenübersichtsplan, Unterlage 9.1, aufgestellt am 14.10.2020
4. Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff-Kompensation, Anlage 9.4 A, aufgestellt am 10.10.2022
5. Grunderwerbsverzeichnis Deckblatt A, Unterlage 10 A, aufgestellt am 10.10.2022
6. Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen Deckblatt, Unterlage 18.1 A, aufgestellt am 10.10.2022
7. Lageplan Einzugsgebiete Deckblattverfahren, Unterlage 18, Blatt Nr. 2 A, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.10.2020

8. Lageplan Einzugsgebiete, Unterlage 18, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020
9. Lageplan Einzugsgebiete Deckblattverfahren, Unterlage 18, Blatt Nr. 4 A, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.10.2020
10. Lageplan Einzugsgebiete, Unterlage 18, Blatt Nr. 5, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020
11. Lageplan Einzugsgebiete, Unterlage 18, Blatt Nr. 6, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020
12. Fachbeitrag Gewässerschutz Deckblatt, Unterlage 18.7 A, aufgestellt am 10.10.2022
13. Bestands- und Konfliktplan Deckblatt, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 1 A, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.10.2022
14. Bestands- und Konfliktplan Deckblatt, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 2 A, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.10.2022
15. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14. Oktober 2020
16. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14. Oktober 2020
17. Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 19.3, aufgestellt am 14.10.2020
18. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, Unterlage 19.4, aufgestellt am 14.10.2020
19. Geotechnische Untersuchung, Unterlage 20, aufgestellt am 12.10.2016

#### **X. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

1. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, aufgestellt am 14.10.2020
2. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 1, M.: 1:5.000, aufgestellt am 14.10.2020
3. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
4. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
5. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
6. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
7. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 1, M.: 1:500/50, aufgestellt am 14.10.2020
8. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
9. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 14.10.2020
10. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3, aufgestellt am 14.10.2020

11. Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff-Kompensation, Anlage 9.4, aufgestellt am 14.10.2020
12. Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10/1, aufgestellt am 14.10.2020
13. Grunderwerbsplan, Unterlage 10, Blatt Nr. 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020
14. Grunderwerbsplan, Unterlage 10, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020
15. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, aufgestellt am 14.10.2020
16. Detailplan Fahrbahnteiler Heuchelheim, Unterlage 16, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 14.10.2020
17. Detailplan Unterführung A 61, Unterlage 16, Blatt Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 14.10.2020
18. Detailplan Fahrbahnteiler Großniedesheim, Unterlage 16, Blatt Nr. 3, M.: 1:250, aufgestellt am 14.10.2020
19. Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen, Unterlage 18, aufgestellt am 14.10.2020
20. Lageplan Einzugsgebiete, Unterlage 18, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020
21. Lageplan Einzugsgebiete, Unterlage 18, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020
22. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, aufgestellt am 14.10.2020
23. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14. Oktober 2020
24. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 14.10.2020

## **XI. Deckblattplanung**

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabenträger eine Deckblattplanung erstellt. Soweit die festgestellten Planunterlagen und Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses gegenteilige Angaben gegenüber den festgestellten Deckblattplanunterlagen enthalten, sind diese überholt. Es gelten die Darstellungen in den festgestellten Deckblattplanunterlagen.

## **B Allgemeine Nebenbestimmungen**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-

Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.
8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. Kapitel A, AVIII.35).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evtl. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in

einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evtl. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenz-sicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder -

falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

## **C Besondere Nebenbestimmungen**

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Str. 17 in 67346 Speyer.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Bauwerksverzeichnis/ Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Land Rheinland-Pfalz- Landesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

### **I. Leitungen**

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- Amprion GmbH
- Deutschen Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland
- PLEdoc GmbH
- Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)
- Stadtwerke Frankenthal
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

#### Amprion GmbH

Im Bereich der geplanten externen Kompensationsmaßnahme 7E verläuft eine Höchstspannungsleitung. Der Baulastträger wird den Beginn von Pflanzarbeiten mit einer Vorankündigungszeit von mindestens 14 Tagen der Amprion GmbH, Betrieb Süd – Leitungen, Kugelberg 6, 71642 Ludwigsburg, Tel.: 02234 / 85-47215 anzeigen und einen Termin zur Einweisung in

die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH). Ohne vorherige Einweisung darf mit den Pflanzarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen in den Schutzstreifen der Freileitungen sind mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und Gefährdungen im Bereich der Freileitung ausgeschlossen werden, ist darauf zu achten, dass stets ein genügend großer Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (s. Merkheft „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“). Der Baulastträger hat die bauausführenden Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Die Haftung für evtl. Schäden oder sonstiger Nachteile richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH, die im Zuge der Bauausführung gegebenenfalls gesichert werden müssen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Diesbezüglich haben sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Soweit Kollisionen mit diesen Anlagen auftreten sollten, hat der Baulastträger sich mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Eine unmittelbare Bebauung der Anlage ist zu unterlassen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sowie die Mindestabstände nach den geltenden Richtlinien sind zu beachten. Ansprechpartner der Deutschen Telekom Technik GmbH während der Planung bzw. der Bauausführung ist das Planungsbüro PTI 21 (Tel. 06221/55 51 35 oder Email: [ralf.mueller@telekom.de](mailto:ralf.mueller@telekom.de)).

#### Vodafone Kabel Deutschland

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen, die in der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind. Die Anlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen oder Baufeldfreimachung erforderlich werden, ist die Vodafone Kabel Deutschland zu unterrichten; eine entsprechende Auftragerstellung ist mindestens drei Monate vor Baubeginn an das Versorgungsunternehmen (TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com) zu richten.

### PLEdoc GmbH

Sollte der Geltungsbereich der Straßenbaumaßnahme erweitert, verlagert oder der Arbeitsraum die Projektgrenzen wesentlich überschritten werden, ist die PLEdoc GmbH im Rahmen der Bauausführung erneut zu beteiligen.

### Pfalzwerke Netz AG

Der Straßenbaulastträger hat rechtzeitig vor Beginn der Straßenbaumaßnahme eine aktuelle Planauskunft auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) einzuholen.

### Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO)

Die Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH hat für die unterschiedlichen Planbereiche verschiedene Stellungnahmen abgegeben, die vom Baulastträger im Zuge der Bauausführung zu beachten sind.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die DGNO im Regelfall eine mindertiefe Verlege-technik einsetzt. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der DGNO sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen.

Seitens des Baulastträgers ist sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser – Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.

Der Baulastträger hat dem Unternehmen den Baubeginn der Straßenbaumaßnahme mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen und eine aktuelle Planauskunft anzufordern.

### Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR)

Hinsichtlich der im Planbereich verlaufenden Leitungen der RMR ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die RMR-Schutzanweisung ist vor Baubeginn anzuerkennen und zu beachten.
- Sofern im Zuge der Baumaßnahme das Befahren des RMR-Schutzstreifens mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter Flächen erforderlich wird, ist dies mit der RMR abzustimmen und geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die RMR-Anlagen zu schaffen.
- Die RMR-Trasse ist mit geeigneten Mitteln (MuBo-Lagerung, Bauzaun, etc.) gegen unbefugte Nutzung/Befahrung durch die Baustellenabwicklung zu sichern.
- Wartung und Betankung von Baufahrzeugen dürfen nicht im RMR-Trassenbereich durchgeführt werden.

- Erforderliche Verdichtungsarbeiten im RMR-Schutzstreifen sind möglichst erschütterungsarm mittels Rüttelplatten oder statischer Walzen durchzuführen. Vibrationswalzen sind nicht zulässig.
- Rüttelplatten dürfen erst ab einer Leitungsüberdeckung  $> 0,3\text{m}$  eingesetzt werden; die Verdichtungsenergie darf bei  $0,3\text{m}$  Leitungsüberdeckung  $8,5\text{N/cm}^2$  und ab einer Leitungsüberdeckung  $> 0,6\text{m}$   $13,5\text{N/cm}^2$  nicht überschreiten.
- Statische Walzen dürfen erst ab einer Leitungsüberdeckung von  $> 0,6\text{m}$  eingesetzt werden. Das zulässige Walzengewicht ist in Abhängigkeit der Rohrleitungsüberdeckung mit der RMR abzustimmen.
- Im Bereich der Schutzstreifen, dürfen keine Ein- und Aufbauten wie Schachtbauwerke, Regenwasserabläufe, Fundamente, Sitzbänke, Laternen, Beschilderung, Ampeln etc. angeordnet werden.
- Es ist sicherzustellen, dass der temporär gelagerte Erdaushub nicht auf den Schutzstreifen der Pipeline einwirken kann. Gemäß dem geltenden Regelwerk ist der Schutzstreifen freizuhalten, damit jederzeit eine Wartung der Rohrfernleitung möglich ist.
- Die RMR-Rohrfernleitung kreuzt die L 456 in einem ca.  $16,80\text{ m}$  langen Mantelrohr. Infolge der seitlichen Verschiebung des Wirtschaftsweges behält sich die RMR vor, die Lastsituation am Mantelrohrende zu prüfen und das Mantelrohr gegebenenfalls anzupassen bzw. soweit erforderlich das Mantelrohr komplett auszubauen.
- Das im Bereich des RMR-Schutzstreifens verlaufende LWL-Schutzrohrbündel darf durch die Baumaßnahme keinesfalls beschädigt werden.
- Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Mantelrohrkontaktmessung gemeinsam mit dem Baulastträger bzw. den bauausführenden Unternehmen und der RMR durchzuführen. Diese wird als Statusmessungen herangezogen. Nach Abschluss der Bauarbeiten folgt eine weitere Mantelrohrkontaktmessung zur Feststellung des Zustandes. Gfs. ist der Mantelrohrkontakt zu sanieren.
- Im Bereich des Mantelrohres sind sämtliche Arbeiten, insbesondere Verdichtungsarbeiten schonend durchzuführen, da sonst die Abstandshalter zwischen Mantelrohr und Medienrohr brechen und ein Mantelrohrkontakt entsteht. Es wird der Einsatz von oszillierenden Walzen empfohlen.
- Die vorhandene KKS-Messstelle und der zugehörige Mess-Schilderpfahl sind zu erhalten bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme zu erneuern.
- Die Straße und der Radweg dürfen nicht in den Schutzstreifen der RMR entwässern. Sämtliches Oberflächenwasser ist vom Schutzstreifen der RMR wegzuleiten. Der Versickerungsgraben sollte außerhalb des Schutzstreifens der RMR enden.
- In Absprache mit dem Leitungssicherungsmitarbeiter sind ggf. freigelegte RMR-Anlagen mehrmals kalendertäglich, auch am Wochenende und an Feiertagen, auf Beschädigungen und Vandalismus zu überprüfen. Dies ist zu dokumentieren.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBW/  
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Hinsichtlich der im Planbereich verlaufenden Produktfernleitung Fürfeld – Bellheim ist folgendes zu berücksichtigen:

- Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu hat der Baulastträger die örtlich zuständige Betriebsstelle Fürfeld 06703 / 30727-0 zu kontaktieren.
- Soweit für die Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle der FBG vor Ort zu ermitteln.
- Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der FBG durchgeführt werden.
- Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.
- Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBW KompZ BauMgmt und gfs. des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBW KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Der Baulastträger wird den Erhalt der o.a. Hinweise auf der Empfangsbescheinigung der FBG rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bestätigen und der FBG übersenden. Die FBG weist auf die besondere Beachtung der o.g. Hinweise, Ziffern 2.2 - 2.4, 2.10, 2.11 und 2.13 hin. Durch die o.a. Betriebsstelle der FBG muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich werden.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.

- In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneter Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz, festzustellen.
- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.
- Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der Betriebsstelle der FBG abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- Während der Bauphase ist ab einer Überdeckung von weniger als 1 m die Überfahrt über die Produktenfernleitung mit Baggermatratzen o. ä. zu sichern (besonders nach dem Auskoffern zu beachten).
- Bei der Herstellung von Entwässerungsmulden oder Straßengräben im Bereich der Produktenfernleitung soll der Abstand zwischen Grabensohle und Rohrscheitel 1 m nicht unterschreiten. Im Schutzstreifenbereich ist die Grabensohle mit geeigneten Mitteln gegen Ausspülen zu sichern.
- Das Lagern von Aushub und Baumaterialien sowie das Abstellen von Baufahrzeugen sind im Schutzstreifenbereich untersagt.
- Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der Betriebsstelle der FBG möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

- Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBW KompZ BauMgmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt
- Die im Schreiben der FBG aufgeführten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen" sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

### Stadtwerke Frankenthal

Im Planbereich verlaufen verschiedene Trinkwasser-, Erdgas- und Stromleitungen der Stadtwerke. Diese sind bei der Bauausführung zu beachten. Insbesondere wird auf die Berücksichtigung der jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen hingewiesen. Im Zuge der Bauausführung wird sich der Baulastträger mit den Stadtwerken in Verbindung setzen und die weitere Vorgehensweise abstimmen.

### Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der vom Beregnungsverband zukünftig erschlossenen Beregnungsgebiete Beindersheim und Heuchelheim. Die bereits geplanten Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz sind von dem o.a. Vorhaben zurzeit nicht betroffen. Unabhängig davon, wird der Baulastträger den Verband im Rahmen der Bauvorbereitung/-ausführung weiterhin beteiligen.

### Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach

Seitens des Verbandes wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen auch „Am Haldegraben“ umgesetzt werden könnten.

## **II. Naturschutz**

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde (ONB)** hat im Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Der Baulastträger hat die dort aufgeführten Darlegungen, Hinweise und Nebenbestimmungen zu beachten. Insbesondere wird der Vorhabenträger wie folgt verpflichtet:

- Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen.
- Der Gehölzstreifen zwischen Heuchelheim und der Autobahnbrücke der A 61 ist im Zuge der Straßenbaumaßnahme weitestgehend zu erhalten und vor Baubeginn auf

den Stock zu setzen. Der Gehölzstreifen ist während der Bauzeit durch fachgerechte Maßnahmen zu schützen. Der dadurch reduzierte Kompensationsbedarf ist dennoch, wie in der Planung vorgesehen, mit Ersatzpflanzungen im Umfang von 1.050 m<sup>2</sup> auf der Ersatzfläche 6 E umzusetzen.

- Die Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme 2V).
- Für die Ansaat der Wiesenflächen ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion (= Ursprungsgebiet) 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden.
- Die auf der Ersatzfläche (Maßnahme 6E) vorgesehenen Gehölzpflanzungen von ca. 1.050 m<sup>2</sup> sind mit standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen (zertifiziertes Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft) aus dem Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) durchzuführen.
- Der geplante Radweg führt vor Großniedesheim durch eine von der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises naturschutzrechtlich festgesetzte Kompensationsfläche (KOM-338009-0036). Hier ist mit der Kreisverwaltung vor Baubeginn abzustimmen, wie damit umgegangen werden kann; ggf. sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Das Ergebnis ist der Oberen Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- Die Kompensation für die Versiegelung (Maßnahme 7 E) erfolgt im Ökokonto des Baulastträgers in Mertesheim. Die erforderliche Abbuchung in Höhe von 8.663 m<sup>2</sup> ist der Oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen.

### **III. Wasser, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Regionalstelle WAB)** hat im Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Der Baulastträger hat die dort aufgeführten Darlegungen, Hinweise und Nebenbestimmungen zu beachten. Insbesondere wird der Vorhabenträger wie folgt verpflichtet:

#### **A: Entwässerung / Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Die Entwässerung im Zuge des vorliegenden Straßenausbaus ist auf der gesamten Länge durch ein durchgängiges Entwässerungssystem mit straßenbegleitenden Mulden und Versickerungsgräben vorgesehen. In die Versickerungsanlagen (18 Mulden) darf nur das bei Regenwetter anfallende Niederschlagswasser des geplanten Rad- und Gehweges und teilweise der Wirtschafts- und Wendewege eingeleitet werden und über den Untergrund nach der folgenden Aufstellung verzögert dem Grundwasser zugeführt werden:

#### **Bereich Heuchelheim - Großniedesheim**

##### Mulde M1:

$Au_{M1} = 548 \text{ m}^2$ ;  $r_{120(0,2)} = 47,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 16,0 \text{ m}^3$  (gewählt  $18 \text{ m}^3$ )

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 60 \text{ m}^2$

Erforderliche Einstauhöhe = 0,3 m

Die Einleitmenge beträgt hiernach: 2,6 l/s

Mulde M2:

$Au_{M2} = 312 \text{ m}^2$ ;  $r_{180(0,2)} = 35 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 9,5 \text{ m}^3$  (gewählt  $9,6 \text{ m}^3$ )

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 32 \text{ m}^2$

Erforderliche Einstauhöhe = 0,3 m

Die Einleitmenge beträgt hiernach: 1,1 l/s

Mulde M3:

$Au_{M3} = 270 \text{ m}^2$ ;  $r_{90(0,2)} = 59,3 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 7,8 \text{ m}^3$  (gewählt  $12 \text{ m}^3$ )

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 40 \text{ m}^2$

Erforderliche Einstauhöhe = 0,25 m

Die Einleitmenge beträgt hiernach: 1,6 l/s

Mulde M4: (gemäß den Antragsunterlagen je laufender Meter) (128 m)

$Au_{M4} = 8 \text{ m}^2$ ;  $r_{120(0,2)} = 47,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 0,2 \text{ m}^3$  (gewählt  $0,3 \text{ m}^3$ ) je  $^3$ ) je lfd. Meter

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 1,1 \text{ m}^2$  je  $^3$ ) je lfd. Meter

Erforderliche Einstauhöhe = 0,25 m

Die Einleitmenge beträgt hiernach: 0,1 l/s je lfd. Meter (insg. 4,9 l/s)

Mulde M5: (gemäß den Antragsunterlagen je laufender Meter) (242 m)

$Au_{M5} = 11 \text{ m}^2$ ;  $r_{180(0,2)} = 35 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 0,3 \text{ m}^3$  (gewählt  $0,3 \text{ m}^3$ ) je  $^3$ ) je lfd. Meter

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 1,1 \text{ m}^2$  je  $^3$ ) je lfd. Meter

Erforderliche Einstauhöhe = 0,3 m

Die Einleitmenge beträgt hiernach: 0,1 l/s je lfd. Meter (insg. 9,3 l/s)

Mulde M6: (gemäß den Antragsunterlagen je laufender Meter) (193 m)

$Au_{M6} = 8 \text{ m}^2$ ;  $r_{120(0,2)} = 47,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 0,2 \text{ m}^3$  (gewählt  $0,3 \text{ m}^3$ ) je  $^3$ ) je lfd. Meter

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 1,1 \text{ m}^2$  je  $^3$ ) je lfd. Meter

Erforderliche Einstauhöhe = 0,25 m

Die Einleitmenge beträgt hiernach: 0,1 l/s je lfd. Meter (insg. 7,4 l/s)

Mulde M7: (gemäß den Antragsunterlagen je laufender Meter) (237 m)

$Au_{M7} = 7 \text{ m}^2$ ,  $r_{90(0,2)} = 59,3 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 0,2 \text{ m}^3$  (gewählt  $0,3 \text{ m}^3$ ) je lfd. Meter

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 1,1 \text{ m}^2$  je lfd. Meter

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,25 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $0,1 \text{ l/s}$  je lfd. Meter (insg.  $9,8 \text{ l/s}$ )

Mulde M8: (gemäß den Antragsunterlagen je laufender Meter) (150 m)

$Au_{M8} = 10,1 \text{ m}^2$ ,  $r_{120(0,2)} = 47,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 0,2 \text{ m}^3$  (gewählt  $0,3 \text{ m}^3$ ) je lfd. Meter

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 1,1 \text{ m}^2$  je lfd. Meter

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,3 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $0,1 \text{ l/s}$  je lfd. Meter (insg.  $7,2 \text{ l/s}$ )

Mulde M9: (gemäß den Antragsunterlagen je laufender Meter) (58 m)

$Au_{M9} = 7,1 \text{ m}^2$ ;  $r_{180(0,2)} = 35 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 0,2 \text{ m}^3$  (gewählt  $0,2 \text{ m}^3$ ) je lfd. Meter

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 0,75 \text{ m}^2$  je lfd. Meter

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,3 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $0,1 \text{ l/s}$  je lfd. Meter (insg.  $1,4 \text{ l/s}$ )

Mulde M10:

$Au_{M10} = 181 \text{ m}^2$ ;  $r_{180(0,2)} = 35 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 5,5 \text{ m}^3$  (gewählt  $5,6 \text{ m}^3$ )

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 18,5 \text{ m}^2$

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,3 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $0,6 \text{ l/s}$

Mulde M11:

$Au_{M11} = 305 \text{ m}^2$ ;  $r_{120(0,2)} = 47,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 8,9 \text{ m}^3$  (gewählt  $9,6 \text{ m}^3$ )

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 42 \text{ m}^2$

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,25 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $1,5 \text{ l/s}$

Mulde M12:

$Au_{M12} = 242 \text{ m}^2$ ;  $r_{120(0,2)} = 47,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 7,2 \text{ m}^3$  (gewählt  $9 \text{ m}^3$ )

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 30 \text{ m}^2$

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,25 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $1,2 \text{ l/s}$

### **Bereich Großniedesheim - Kleinniedesheim**

#### Mulde M13:

$Au_{M13} = 600 \text{ m}^2$ ;  $r_{180(0,2)} = 35 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 18,3 \text{ m}^3$  (gewählt  $18,9 \text{ m}^3$ )

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 63 \text{ m}^2$

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,3 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $2,1 \text{ l/s}$

#### Mulde M14:

$Au_{M14} = 337 \text{ m}^2$ ;  $r_{120(0,2)} = 47,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 10,2 \text{ m}^3$  (gewählt  $10,8 \text{ m}^3$ )

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 36 \text{ m}^2$

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,3 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $1,6 \text{ l/s}$

#### Mulde M15: (gemäß den Antragsunterlagen je laufender Meter) (153 m)

$Au_{M15} = 7 \text{ m}^2$ ;  $r_{120(0,2)} = 47,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 0,2 \text{ m}^3$  (gewählt  $0,3 \text{ m}^3$ ) je  $\text{je}^3$  je lfd. Meter

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 1,1 \text{ m}^2 \text{ je}^3$  je lfd. Meter

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,25 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $0,1 \text{ l/s}$  je lfd. Meter (insg.  $5,8 \text{ l/s}$ )

#### Mulde M16: (gemäß den Antragsunterlagen je laufender Meter) (260 m)

$Au_{M16} = 10,3 \text{ m}^2$ ;  $r_{120(0,2)} = 47,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 0,3 \text{ m}^3$  (gewählt  $0,3 \text{ m}^3$ ) je  $\text{je}^3$  je lfd. Meter

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 1,1 \text{ m}^2 \text{ je}^3$  je lfd. Meter

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,3 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $0,1 \text{ l/s}$  je lfd. Meter (insg.  $12,8 \text{ l/s}$ )

#### Mulde M17: (gemäß den Antragsunterlagen je laufender Meter) (394 m)

$Au_{M17} = 7 \text{ m}^2$ ;  $r_{60(0,2)} = 80,8 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 0,1 \text{ m}^3$  (gewählt  $0,2 \text{ m}^3$ ) je  $\text{je}^3$  je lfd. Meter

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 0,75 \text{ m}^2 \text{ je}^3$  je lfd. Meter

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,2 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $0,1 \text{ l/s}$  je lfd. Meter (insg.  $8,6 \text{ l/s}$ )

#### Mulde M18:

$Au_{M18} = 321 \text{ m}^2$ ;  $r_{180(0,2)} = 35 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen  $V = 9,7 \text{ m}^3$  (gewählt  $10,2 \text{ m}^3$ )

Gewählte Versickerungsfläche  $A_s = 34 \text{ m}^2$

Erforderliche Einstauhöhe =  $0,3 \text{ m}$

Die Einleitmenge beträgt hiernach:  $1,1 \text{ l/s}$

Der Bemessung liegt jeweils ein Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f = 2 \cdot 10^{-5}$  m/s zugrunde.

Weiterhin hat der Straßenbaulastträger folgendes zu beachten:

Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen, Straßen, Wege, landwirtschaftliche Flächen) durch die Versickerung ist auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versickerungsmulden lediglich für ein 5-jährliches Regenereignis bemessen sind und ausgelegt werden. Vor dem o. g. Hintergrund sowie aufgrund von Starkregenereignissen und der Tatsache, dass auch von der L 456, die über die Bankette entwässert, Niederschlagswasser in die Mulden gelangen kann, wird empfohlen die Mulden flächenhaft zu vergrößern.

Für die Richtigkeit der Annahmen, der Angaben in den Berechnungen und Bewertungen nach DWA M 153 und DWA A 138, den Annahmen bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, den zugrunde gelegten Grundwasserverhältnissen trägt der planende Ingenieur die Verantwortung.

#### Weitere Nebenbestimmungen:

Die Bauausführung und der Betrieb der Mulden sowie die dazugehörigen Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Alle baulichen Anlagen sind in Anlehnung an die DIN-Normen und an das DWA-Arbeitsblatt A 138 und DWA M 153 in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen und auszuführen.

Unter der jeweiligen Versickerungsanlage (18 Mulden) muss eine ausreichend ungesättigt unverletzte Bodenschicht über dem mittleren höchsten Grundwasserstand vorhanden sein, um das Reinigungsvermögen zu gewährleisten. Daher muss der mittlere höchste Grundwasserstand mindestens 1,0 m unter der jeweiligen Muldensohle liegen.

In die jeweilige Versickerungsanlage (18 Mulden) darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser des geplanten Rad- und Gehweges und teilweise der Wirtschafts- und Wendewege eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser muss frei von wassergefährdenden Stoffen sein. Gelöste und ungelöste Bestandteile dürfen nur soweit enthalten sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Die jeweilige Versickerungsanlage (Mulden) muss ständig frei und zugänglich sein. Sie ist in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben, sie ist daraufhin zu überwachen.

Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Entwässerungsanlagen zu überprüfen. Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben könnten, sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße zu melden.

Fehlanschlüsse an Regenwasserleitungen sind zu vermeiden.

Im Bereich der Versickerungsanlagen und in diesen sollten keine Hecken, Bäume, Büsche etc. gepflanzt werden.

Bei der Errichtung und Unterhaltung der jeweiligen Versickerungsanlage (18 Mulden) ist sicherzustellen, dass eine weitergehende Bodenverdichtung unterbleibt, um die natürliche Versickerungsfähigkeit nicht weiter negativ zu beeinflussen.

Eine Versickerung darf nur in nachweislich unbelasteten Bereichen erfolgen. Sollten bei der Bauausführung gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen, Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, so sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren, um ggf. notwendige Maßnahmen einleiten zu können.

Schäden die durch ein Überlaufen der Versickerungsanlagen oder der Versickerung selbst an dem Vorhaben bzw. an Dritten entstehen, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beheben.

Baubeginn und -ende ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße anzuzeigen; die Bescheid gemäße Ausführung ist schriftlich zu bestätigen. Fotos von den Mulden sind ebenfalls vorzulegen.

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle, sind gemäß den Vorgaben des KrWG und des LAbfWG mit den zugehörigen Rechtsverordnungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen; die Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten.

Alle in den Sickerraum einzubauenden Materialien dürfen durch Auswaschungen und Auslaugung keine nachteiligen Veränderungen des Sicker- und Grundwassers hervorrufen.

Das im Falle des Bodenaustausches zu verwendende Material muss den bodenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Es ist sicher zu stellen, dass es zu keinem unzulässigen Einbau von Fremdmaterialien (Bauschutt, Abfall, etc.) kommt. Es darf kein Stauhorizont entstehen.

Niederschlagswasser von Flächen, bei denen die Gefahr einer Kontamination nicht auszuschließen ist, darf in die Mulden nicht eingeleitet werden. Die Versickerung ist nur in bodenschutzrechtlich unbedenklichem Untergrund zulässig. Im hydraulischen Einflussbereich dürfen sich keine Verunreinigungen befinden.

Um eine dauerhafte Durchlässigkeit der Bodenoberfläche durch Bodenaktivitäten zu gewährleisten, sollte die jeweilige Mulde mit Rasen bzw. mit einer Saatgutmischung aus regionalem Wildpflanzen-Saatgut begrünt werden. Ein langfristiges Funktionieren der jeweiligen Anlage setzt eine regelmäßige Pflege und Wartung voraus (z.B. Entfernen von Laub, Rasenpflege, keine Verwendung von Düngemittel und Tausalz auf Flächen die in die Mulden entwässern).

Die Baumaßnahme ist baugrundgutachterlich zu begleiten, damit der bei der Bemessung zugrunde gelegte Durchlässigkeitsbeiwert auch vor Ort so hergestellt werden kann.

Der Abschlussbericht / Bestätigung über die Einhaltung des Durchlässigkeitsbeiwertes ist der Oberen Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sämtliche Entwässerungseinrichtungen / Versickerungsmulden sind regelmäßig zu warten und zu unterhalten. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind rechtzeitig durchzuführen, so dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Die Gewährleistung der dauerhaften Funktionsfähigkeit sämtlicher Entwässerungseinrichtungen ist sicher zu stellen.

### **B: Bauzeitliche Grundwasserhaltung**

Für mögliche bauzeitliche Grundwasserhaltungen bzw. für Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

### **C: Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Entlang des geplanten Streckenverlaufs sind im Bereich von Großniedesheim folgende umweltrelevante Flächen im Bodenschutzkataster erfasst:

- **Reg.-Nr.: 338 06 009 - 3001/000-00: Betriebstankstelle Autohaus, Großniedesheim, Heuchelheimer Str. 5.**

Im Rahmen der geplanten Stilllegung der Tankstelle fanden 1999 Untersuchungen statt. Hierbei wurden keine sanierungsrelevanten Untergrundverunreinigungen festgestellt. Der fachgerechte Rückbau der Tankstelleneinrichtungen sollte durch einen Sachverständigen dokumentiert werden, weiterer Handlungsbedarf ergab sich mit Stellungnahme vom 23.11.1999 gegenüber der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis aus wasser- und abfallrechtlicher Sicht keiner.

Da es sich um Orientierende Erkundungen handelt, kann das Vorhandensein kleinräumiger Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Neuere Erkenntnisse, nach 1999, liegen nicht vor. Das Gelände ist als potentielle Verdachtsfläche, nicht altlastverdächtig (pVF nv) im Bodenschutzkataster erfasst.

- **Reg.-Nr.: 338 06 009 - 0001/000-00: Ehem. Spedition mit Tankanlage und Waschplatz, Großniedesheim, Kleinniedesheimer Str. 10.**

Auf dem Betriebsgelände befanden sich eine Tankstelle mit Abscheider sowie ein Waschplatz; nähere Details hierzu liegen jedoch nicht vor. Inwieweit die Anlagen ordnungsgemäß stillgelegt wurden, ob Bodenbelastungen vorliegen und falls ja ob diese saniert wurden, ist unklar. Details hierüber sowie zum aktuellen Sachstand könnten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vorliegen und dort erfragt werden. Das Gelände ist als potentieller Altstandort, altlastverdächtig (pASO av) im Bodenschutzkataster erfasst.

Aufgrund des Informationsstandes der umweltrelevanten Flächen kann seitens des Bodenschutzes nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in den Untergrund im Rahmen des geplanten Vorhabens schädliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen zu Tage treten.

Es wird daher empfohlen, die nachfolgenden Aspekte im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen:

Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen:

Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen.

Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.

Arbeits- und Umweltschutz:

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungs-schutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

Geplanter Bodenaustausch bzw. zu den Auffüllungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) zu beachten.

**D: Überschwemmungsgebiet**

Das o.g. Vorhaben befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

### **E: Wasserschutzgebiet**

Der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Großniedesheim in Richtung Kleinniedesheim verläuft an der Grenze der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserbrunnen in Großniedesheim, zugunsten der Stadtwerke Frankenthal. Der Geh- und Radweg verläuft hauptsächlich außerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG) nur der Fahrbahnteiler, der im Bereich des Ortsausgangs von Großniedesheim errichtet werden soll, könnte sich zu einem kleinen Teil in der Zone III befinden.

Sollte das WSG zu einem geringen Teil betroffen sein, ist das Merkblatt „Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten“ und die aktuelle Rechtsverordnung zu beachten.

### **F: Sonstiges**

Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung des Grundwassers sowie des Bodens und des Untergrundes verursacht werden. Die jeweiligen Grundstücksflächen sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um eine Verunreinigung des Bodens, des Untergrundes und somit des Grundwassers zu vermeiden.

Das Straßenbauvorhaben ist entsprechend dem genehmigten und unter Beachtung der in diesem Beschluss getroffenen Auflagen und Nebenbestimmungen auszuführen.

Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.

Die Anlagen sind zu überwachen, zu unterhalten und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen richten sich nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben

Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.

Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden chemischen, physikalischen und statischen Beanspruchungen standhalten. Die §§ 18-26 LBauO gelten entsprechend.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.

Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers - insbesondere auch bei Starkregen - zu treffen. Die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.

Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen, Wege, Straßen, landwirtschaftliche Flächen etc.) ist auszuschließen.

Anfallendes, nicht mehr benötigtes Aushubmaterial ist nachweislich außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen. Der anfallende Erdaushub ist weiter gemäß den abfall- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Auf die Ausführungen zu vorstehendem Punkt C (Abfallwirtschaft / Bodenschutz) wird verwiesen.

#### **IV. Denkmalschutz**

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist den Denkmalfachbehörden rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer** hat verschiedene Stellungnahmen abgegeben, die vom Baulastträger zu beachten sind.

Insbesondere ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die erforderlichen Bodeneingriffe im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden im Zuge einer archäologischen Baubegleitung durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie überwacht. Die Ergebnisse der archäologischen Baubegleitung dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gern. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

- Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten hat der Vorhabenträger, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform mindestens 4 Wochen vor Baubeginn mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
- Die Direktion Landesarchäologie ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

## V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
2. Der Baulastträger hat die Anregungen und Hinweise gemäß der Stellungnahme des **Landesamtes für Geologie und Bergbau** (LGB) zu beachten.

### Bergbau / Altbergbau:

Im Planungsbereich ist kein Altbergbau dokumentiert. Eine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau ist nicht erfolgt. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, ist das Landesamt zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erneut zu beteiligen.

### Boden:

Hinsichtlich der baubedingten Bodenversiegelung verweist das Landesamt für Geologie und Bergbau auf § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingrif-

fen in Natur und Landschaft vom 12.06.2018. Informationen zu Boden bezogenen Kompensationsmaßnahmen finden sich auch auf der Homepage des LGB unter <https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsor-gender-bodenschutz.html>.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Möglicherweise wird auf kurzer Strecke die weitere Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes „Großniedesheim“ tangiert. In diesen Fällen ist die Rechtsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet zu beachten.

Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass im Zuge der Planung bereits ein Baugrundgutachter eingeschaltet wurde, wird begrüßt. Die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters für den folgenden Planungsverlauf bzw. die spätere Bauausführung wird empfohlen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

3. Hinsichtlich der Belange der **Autobahn GmbH des Bundes** ist folgendes zu beachten:

- Im Ausbaubereich befinden sich bundeseigene Einrichtungen (u.a. Entwässerungsanlagen und FM-/LWL-Kabel), die entsprechend zu sichern bzw. zu berücksichtigen sind. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine Abstimmung mit dem zuständigen FIT Wattenheim sowie der Autobahnmeisterei Gau-Bickelheim erforderlich.
- Für den Ausbau der L 456 ist eine Straßen-Kreuzungs-Vereinbarung gemäß den Straßen-Kreuzungsrichtlinien zwischen den Trägern der Straßenbaulast abzuschließen bzw. die bestehende Vereinbarung zu ergänzen.

4. Gemäß der Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Dienststelle Neustadt)** hat der Straßenbaulastträger folgendes zu beachten:

- Für die im Zuge der der Straßenbaumaßnahme beanspruchten Wirtschaftswege ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am IST-Zustand der Wege durchzuführen.
- Sofern projektbedingt Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (Wirtschaftswege, Brunnen, Drainagen, Bewässerungsleitungen, Kulturerziehungsanlagen, Grenzsteine etc.) entstehen, sind diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beheben. Baubedingte Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen sind nach den geltenden Entschädigungsregelungen zu entschädigen. Vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind nach Beendigung der Bautätigkeit fachgerecht zu rekultivieren. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich

genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen für die nach Beendigung der Bautätigkeit eine fachgerechte Bodenkultivierung durchzuführen ist.

- Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Falls im Einzelfall nicht vermeidbar, ist dies frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen. Soweit Bauwasser in das umliegende Grabensystem abgeleitet werden soll, ist sicherzustellen, dass keine Überlastungen / Ausuferungen erfolgen.
  - Der Beginn der Straßenbaumaßnahme ist den Ortsverbänden des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. (Heuchelheim sowie Klein- und Großniedesheim) frühzeitig mitzuteilen. Die entsprechenden Ansprechpartner können der Stellungnahme der Landschaftskammer (Schreiben vom 08.03.2021) entnommen werden.
5. Der Straßenbaulastträger hat das Ergebnis des Ortstermins vom 16.08.2023 mit Vertretern des LBM Speyer und den **Einwendern Nr. 1** gemäß der Stellungnahme des Baulastträgers im Zuge der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Insbesondere ist im Zuge der Straßenbaumaße die Erreichbarkeit des Anwesens und der Betriebsstelle sowie die weitere Nutzung der vorhandenen Versorgungs- und Entwässerungsleitungen zu gewährleisten. Der Baulastträger hat sich weiterhin hinsichtlich des Grunderwerbs rechtzeitig vor Baubeginn mit den Einwendern in Verbindung setzen.
6. Der Straßenbaulastträger hat das Ergebnis des Ortstermins vom 04. 09.2023 mit Vertretern des LBM Speyer und **Einwender Nr. 4** hinsichtlich der Zufahrtsmöglichkeiten zu dem in Rede stehenden Grundstück des Einwenders im Zuge des Straßenbaus zu beachten und umzusetzen. Insbesondere wird der Baulastträger verpflichtet, zu dem Grundstück des Einwenders eine ausreichend bemessene Zufahrt mit einer Breite von ca. 6,50 herzustellen.

## **D Verfahrensbeteiligte**

### **I. Träger öffentlicher Belange**

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße  
Schreiben vom 30.03.2021, Az. 14-435-12:41  
E-Mail vom 19.10.2021 (ONB)  
Schreiben vom 26.05.2023, Az. 14-435-12:41  
Schreiben vom 31.05.2023, Az. 6140-0008#2023/0008-0111 42  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CII und Ausführungen in Kapitel EVIII
2. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt/W., Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt an der Weinstraße  
Schreiben vom 31.03.2021, Az.34/2-32.09.01.00 30-Str-21  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CIII und Ausführungen in Kapitel EVIII
3. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Referat Infra I 3, Hoheitliche Aufgaben, Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Schreiben vom 11.03.2021, Az. 45-60-00 / IV-049-21-PFV  
Schreiben vom 23.02.2021, Az. 6/25/B37507/21, **Stellungnahme der Fernleistungs-Betriebsgesellschaft mbH**  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
4. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz**, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer  
Schreiben vom 29.03.2021, Az. E2021/0165 dh  
Schreiben vom 14.08.2023, Az. E2021/0165 dh  
Schreiben vom 31.08.2023, Az. E2021/0165 dh  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CIV
5. **Die Autobahn GmbH des Bundes**, Außenstelle Montabaur, C 2 - Straßenverwaltung, Bahnallee 25, 56410 Montabaur  
Schreiben vom 29.03.2021, Az. MT-C2 21-0075  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CV

6. **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Dienststelle Neustadt, Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt / Weinstraße  
  
Schreiben vom 08.03.2021, 02.06.2023 und 05.09.2023, Az. 14-06.15  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CV und Ausführungen in Kapitel EVIII
7. **Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz**, Neustadter Straße 100, 67112 Mutterstadt  
  
Schreiben (E-Mail) vom 12.04.2021  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
8. **Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach**, Am Holzacker 1, 67245 Lambsheim  
  
Schreiben (E-Mail) vom 05.03.2021  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
9. **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Dynamostraße 5, 68165 Mannheim  
  
Schreiben vom 15.03.2021, Az. 2021P/4  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
10. **Vodafone Kabel Deutschland**, Ingersheimer Str. 20, 70499 Stuttgart  
  
Schreiben (E-Mail) vom 29.03.2021, Az. S00989966  
Schreiben (E-Mail) vom 29.03.2021, Az. S00989931  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
11. **Amprion GmbH**, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund  
  
Schreiben vom 10.03.2021, Az. A-BB/4532/Ku/149.683/Sch  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
12. **Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH**, Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken  
  
Schreiben (E-Mails) vom 17.02.2021, Az. DG-PLANAUSKUNFT-094125  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
13. **PLEdoc GmbH**, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen  
  
Schreiben vom 15.02.2021, Az. 20210202351  
Vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI

14. **Pfalzwerke Netz AG**, Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen  
Schreiben vom 06.04.2021, Az. STR 14-2021-812-18722-00  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
15. **Stadtwerke Frankenthal GmbH**, Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal (Pfalz)  
Schreiben vom 30.03.2021, Az. T/TM/TMR/Her  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
16. **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH**, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln  
Schreiben vom 28.07.2021  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
17. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz  
Schreiben vom 21.05.2021, Az. 3240-0166-21/V1  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CV
18. **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Dynamostraße 5, 68168 Mannheim  
Schreiben vom 15.03.2021, Az. 2021P/4  
vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI

## II. Anerkannte Vereinigungen

1. **NABU – Gruppe Frankenthal e.V.**, Heinrich-Lanz-Str. 12b, 67259 Beindersheim  
Schreiben vom 31.03.2021, Az. 14561/2021  
vgl. Ausführungen in Kapitel EVII3

## III. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

## **E Begründung**

### **I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens**

Landesstraßen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 100 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

### **II. Zuständigkeit**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

### **III. Verfahren**

- Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Speyer vom 16. November 2020, Az.: A.33-14-0022.01 – L 456 – I/70 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. AVIII, AIX und AX genannten Unterlagen, mit Ausnahme der Deckblattunterlagen, haben in der Zeit vom 22. Februar 2021 bis 22. März 2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Hauptstraße 14 in 67258 Heßheim zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist

am 06. April 2021 vorgebracht werden. Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden. Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Planänderungen / Deckblattverfahren

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens mit Offenlage der Planunterlagen hatte sich aufgrund vorgetragener Einwendungen und Stellungnahmen die Notwendigkeit ergeben, Planänderungen vorzunehmen, die im Wesentlichen die aus landwirtschaftlicher Sicht erforderliche partielle Verlegung des Rad- und Gehweges am Bauanfang bei Heuchelheim betreffen.

Der Vorhabenträger hat die Änderungen der Planfeststellungsbehörde als Deckblatt vorgelegt. Die Planänderungen führten dazu, dass die Belange einiger Beteiligten erstmals oder stärker als bisher berührt wurden. Das dazu erforderliche ergänzende Beteiligungsverfahren der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer wurde mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 05. Mai 2023 vorgenommen.

- Erörterungstermin

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnten durch die Erläuterungen des Straßenbaulastträgers weitestgehend ausgeräumt werden, so dass gemäß § 6 Abs. 3 LStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde. Die Anhörungsbehörde hat alle Betroffenen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, hierüber informiert und ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Gleichzeitig wurde ihnen die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers zu dem jeweiligen Vorbringen zur Kenntnis gegeben. Gegen den Verzicht auf einen Erörterungstermin wurden keine Bedenken geäußert.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle und die Beteiligung der durch das Deckblattverfahren Betroffenen ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins nicht zu beanstanden.

#### **IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung**

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den für den Ausbau der L 456

durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um die Ergänzung eines Geh- und Radweges entlang der L 456 in den Abschnitten Heuchelheim bis Großniedesheim und Großniedesheim bis Kleinniedesheim außerhalb der Ortslagen. Die L 456 ist im Ausbauabschnitt Teil des "Großräumigen Radwegenetzes Rheinland-Pfalz". Dieser Streckenabschnitt weist jedoch bislang keine gesonderten Radwege auf. Mit Realisierung der vorliegenden Maßnahme kann ein Lückenschluss zwischen den vorhandenen Radwegen entlang der L 453 im Süden und entlang der L 456 sowie der L 457 nördlich und östlich von Kleinniedesheim geschaffen werden.

Das konkret geplante Bauvorhaben umfasst hierbei:

- den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der L 456 im Abschnitt Heuchelheim – Großniedesheim mit einer Länge von ca. 1,18 km und einer befestigten Breite von 2,50 m sowie der Neubau eines Geh- und Radwegs mit zugelassener Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr mit einer Länge von 0,55 km mit einer befestigten Breite von 3,5 m bzw. 3,00 m. Mit eingeschlossen ist die räumliche Verlagerung und Wiederherstellung der straßenparallelen Wirtschafts- und Wendewege und deren notwendigen Anbindungen,
- den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der L 456 im Abschnitt Großniedesheim – Kleinniedesheim mit einer Länge von ca. 1,04 km und einer befestigten Breite von 2,50 m sowie Neubau eines Geh- und Radwegs mit zugelassener Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr mit einer befestigten Breite von 3,50 m in drei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 195 m einschließlich der räumlichen Verlagerung und Wiederherstellung der straßenparallelen Wirtschafts- und Wendewege.

Durch den Bau des Geh- und Radweges können bestehende Sicherheitsdefizite durch die bislang gemeinsame Führung des Kfz- und Radverkehrs auf der L 456 mit einer über weite Abschnitte zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h beseitigt werden. Durch die räumliche Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr kann eine grundlegende Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger erreicht werden. Zusätzliche Gefahrenstellen werden vermieden, indem an den Ortseingängen Querungshilfen gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen angeordnet werden und eine klare Trennung zwischen Radverkehr und landwirtschaftlichem Verkehr vorgenommen wird. Die Querungshilfen tragen außerdem zu einer deutlich reduzierten Ein- und Ausfahrtsgeschwindigkeit an den Ortseingängen bei.

Neben der touristischen Erschließungsfunktion für die Region wird der Verkehrsfluss durch die Trennung der Verkehre entflochten und deutlich sicherer gestaltet. Die Verkehrsabläufe werden gleichmäßiger, da unnötige Brems- und Beschleunigungsvorgänge reduziert werden. Darüber hinaus wird das Ziel, umweltfreundliche Verkehrsarten attraktiver zu gestalten und zu fördern ebenfalls erreicht.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Planung wird ergänzend auf die umfangreichen Ausführungen im festgestellten Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Planung wird seitens der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll und zweckmäßig erachtet; sie ist hiernach „sinnvollerweise geboten“.

## **V. Entwässerung/ Gewässerschutz**

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

### **1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG**

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG.

Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 5 LStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann insbesondere auf die entsprechenden Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage Kapitel AVIII.1), die wassertechnischen Berechnungen (Unterlage AIX.6) und den Fachbeitrag Gewässerschutz (Unterlage AIX.12) dieses Beschlusses verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert.

### **Oberflächenwasserkörper**

Veränderungen an Oberflächengewässern im Zuge der Maßnahme finden nicht statt. Das Vorhaben steht an keiner Stelle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem im Planungsraum vorhandenen Oberflächengewässer „Unterer Eckbach“.

### **Grundwasserkörper**

Die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper Rhein wurde geprüft. Aufgrund des geringen Anteils der straßenbaubedingten Versiegelung und der Versickerung der Niederschläge lassen sich relevante Auswirkungen auf dessen qualitativen und quantitativen Zustand ausschließen.

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das

Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

## **2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes**

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Die Entwässerung, welche derzeit breitflächig über das Bankett ohne Mulde erfolgt, wird im Zuge des vorliegenden Straßenausbaus auf der gesamten Länge durch ein durchgängiges Entwässerungssystem mit straßenbegleitenden Mulden und Versickerungsgräben ersetzt. Anfallendes Oberflächenwasser des geplanten Rad- und Gehweges und teilweise der Wirtschafts- und Wendewege wird entsprechend den Planfeststellungsunterlagen über die geplanten Versickerungsmulden und Versickerungsgräben in den Untergrund verzögert dem Grundwasser zugeführt. Bei den dargestellten Einleitungen handelt es sich um Benutzungen im Sinne von § 9 WHG, für die dem Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt wird (vgl. Kapitel A, AIV). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Einleitungen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel C, Nr. CIII) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

## **VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)**

### **VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation**

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Danach besteht kein Anlass, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen ("wesentliche Änderung" im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich zwar um einen erheblichen baulichen Eingriff i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, jedoch werden weder die Immissionsgrenzwerte erreicht bzw. eine Pegelerhöhung von 3 dB(A) ausgelöst. Die Entflechtung des Verkehrs durch die Anlegung eines Geh- und Radweges führt nicht zu einer Verkehrssteigerung auf der L 456. Ein Anstieg des Verkehrslärms sowie die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht können ausgeschlossen werden.

Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt; es handelt sich bei der vorliegenden Baumaßnahme nicht um eine wesentliche Änderung i. S. d. 16. BImSchV. Insofern ist die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

## **VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen**

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind die in der 39. BImSchV Grenz- und Leitwerte zu beachten.

Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, da die vorgesehenen baulichen Maßnahmen vorliegend nicht zu einer ausbaubedingen Verkehrssteigerung im Planbereich führen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

## **VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes**

Bei dem Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

## 1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

### **a. Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation**

Nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabensträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der vorliegenden Straßenplanung umfassend berücksichtigt. Der Straßenbaulastträger hat in den umweltfachlichen Untersuchungen die durch die Planung verursachten

Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und bewertet. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung sowie tabellarische Gegenüberstellung der Eingriffe und aller zur Kompensation vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen können insbesondere dem Erläuterungsbericht (Unterlage Kapitel A Nr. AVIII.1), der tabellarischen Gegenüberstellung Eingriff-Kompensation (Unterlage Kapitel A Nr. AVIII.18), den Maßnahmenblättern (Unterlage Kapitel A Nr. AVIII.20) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage Kapitel AVIII.35) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen. Die Entscheidung ergeht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, die dem Vorhaben zugestimmt hat.

## 2. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

### a. **Allgemeines**

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABI. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABI. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen

Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

**b. Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)**

Der Straßenbaulastträger hat die möglichen Auswirkungen auf die geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz (Unterlage Kapitel A Nr. AIX.17) AVIII.1 gutachterlich ermitteln und darstellen lassen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die besonders geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie für die Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Das Vorhaben ist daher unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Die Bewertung wurde auch von der Oberen Naturschutzbehörde getragen.

**c. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt.

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen entsprechend den „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in diesem Kapitel des Beschlusses für den Ausbau der L 456 vor. Durch den Bau des Geh- und Radweges können bestehende Sicherheitsdefizite durch die bislang gemeinsame Führung des Kfz- und Radverkehrs auf der L 456 beseitigt werden. Durch die räumliche Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr wird eine grundlegende Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger erreicht und somit zu einer wesentlichen Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsabwicklung beigetragen.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird belegt, dass aufgrund der mit dem Bauvorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten. Einzelheiten sind den jeweiligen artenbezogenen Begründungen im Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

### Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Nach diesen Maßstäben ist eine „zumutbare Alternative“ zu dem Vorhaben in der hier festgestellten Ausgestaltung nicht gegeben. Es sind keine Alternativen ersichtlich, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen würden, zumal es sich vorliegend um den Ausbau einer bereits bestehenden Straße handelt und somit die Linienführung durch die vorhandene Trasse bereits weitestgehend vorgegeben war. Da sich der Ausbau somit überwiegend an der vorhandenen Trassenführung orientiert, ergibt sich demnach eine Beschränkung der Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Mindestmaß. Unabhängig davon hat der Straßenbaulastträger bei der Planung verschiedene Varianten

untersucht (vgl. Unterlage AVIII.1). Nach Gegenüberstellung und nach Abwägung der untersuchten Varianten wurde die auch unter naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verträglichste Variante gewählt. Im Übrigen ist die sog. „Null-Variante“ (Verzicht auf das Bauvorhaben) keine Alternative, da hierdurch das Planungsziel nach einem verkehrsgerechten Ausbau der L 456 durch die Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges nicht erreicht werden kann.

### Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigen-gutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr

zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

3. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Im Planungsbereich bzw. im näheren Umfeld der Baumaßnahme befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EUUVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

Entsprechend den vorgenannten Bestimmungen hat der Straßenbaulastträger für die hier festzustellende Straßenbaumaßnahme eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgenommen (vgl. Unterlage Kapitel A AIX.18). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; es besteht daher kein Erfordernis zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Ergebnis der v. g. Vorprüfung als nachvollziehbar und sachgerecht.

### **VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen**

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

#### **1. Träger öffentlicher Belange**

##### **1.1 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt**

Hinsichtlich der Führung des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges bei Bau km 0+140 im Bereich des Ortsausganges Heuchelheim sah die Landwirtschaftskammer die Notwendigkeit, den Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg westlich des geplanten Fahrbahnteilers an die L 456 anzuschließen. Nach Prüfung der Angelegenheit wurde vom Straßenbaulastträger diesbezüglich ein entsprechendes Deckblatt erstellt. Gemäß der Änderungsplanung ist nunmehr eine verkehrsgerechte Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich an den Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges und die L 456 gewährleistet.

Weiterhin wurde seitens der Landwirtschaftskammer eine Optimierung der Fahrgeometrie der Wirtschaftsweegeinmündung bei Bau-km 0+540 als erforderlich angesehen. Dies konnte ebenfalls im Zuge der Deckblattplanung durch eine Aufrundung bzw. Aufweitung der Fahrgasse umgesetzt werden.

Der Änderungsplanung hat die Landwirtschaftskammer zugestimmt.

## 1.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Seitens der **Oberen Landesplanungsbehörde** wird auf folgendes hingewiesen:

- das Ausbauvorhaben liegt innerhalb der geplanten Beregnungsgebiete „Heuchelheim / Dirmstein“ und „Beindersheim / Großniedesheim“
- östlich der A 61 kreuzt der geplante Rad-/Gehweg eine Produktenleitung (NATO Pipeline CEPS Div Fürfeld-Bellheim)
- südwestlich der Ortslage von Kleinniedesheim kreuzt der geplante Rad-/Gehweg eine Produktenleitung (Godorf - Ludwigshafen)

Diesbezüglich erklärt der Straßenbaulastträger, dass mit den jeweils zuständigen Stellen, dem Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz in Mutterstadt, der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH in Idar-Oberstein und der Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH in Köln bereits Kontakt aufgenommen und die entsprechenden Leitungsauskünfte eingeholt wurden. Der Baulastträger wird die vorgenannten Versorgungsträger am weiteren Verfahren beteiligen, rechtzeitig über den Baubeginn unterrichten und zu der Baustellenvorbesprechung einladen (vgl. auch Auflage in Kapitel CI).

## 2. Privatbetroffene

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwender/innen werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich benachrichtigt.

### Eingriffe in Privateigentum / Grundstücksbedarf

Der Ausbau der vorliegenden Straßenbaumaßnahme beansprucht Flächen und zieht somit zwangsläufig Grundstücksinanspruchnahmen nach sich. Für den Ausbau der L 456 werden Flächen für die Herstellung der Trasse einschließlich des Geh- und Radweges sowie für die Durchführung notwendiger naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt.

Im Anhörungsverfahren haben Grundstückseigentümer Einwendungen gegen ihre individuellen Grundstücksbetroffenheiten geltend gemacht. Grundstücksinanspruchnahmen Privater sind für die Planfeststellung von besonderem Gewicht und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bereits bei der Planung eines solchen Vorhabens ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Inanspruchnahmen möglichst vermieden werden und ansonsten auf ein unverzichtbares Maß beschränkt bleiben. Dennoch ist es nicht immer möglich, auf die Inanspruchnahme von Grundstücken in privatem Eigentum zu verzichten; diese sind auch unter Beachtung des Art. 14 GG zulässig. Danach kann eine Beanspruchung dann erfolgen, wenn diese zum Wohl der Allgemeinheit und auf Grund eines Gesetzes erfolgt (Art. 14 Abs. 3 GG). Das bedeutet, dass das Eigentum als solches nicht grundsätzlich vor Eingriffen anlässlich einer Straßenbaumaßnahme geschützt ist, sondern im Rahmen der Abwägungsentscheidung gfs. zu Gunsten des

Straßenbaus unter Zurückstellung individueller Betroffenheiten, namentlich der Inanspruchnahmen von Grundstücken, an der Straßenplanung festgehalten werden muss. Darin kommt die sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“ des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausdruck; in diesem Verfahrensstadium ist zu entscheiden, in welchem Umfang eine Inanspruchnahme privater Flächen erforderlich ist.

Die Planungsrechtfertigung für den Ausbau der hier festgestellten Ausbaumaßnahme ergibt sich vorliegend aus der Gesamtheit der Ausführungen in Kapitel E zur Zulässigkeit der festgestellten Planung. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Planungsrechtfertigung danach als gegeben; der Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim ist zielkonform zu den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes und damit auch geeignet, entgegenstehende Belange aus dem Eigentum zu überwinden und dem Straßenbaulastträger das ihm nach § 9 Abs. 1 LStrG zustehende Enteignungsrecht einzuräumen. Dies gilt sowohl für die Flächen die zur Herstellung der Trasse und des Geh- und Radweges als auch zur Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden.

#### **Einwender Nr. 1:**

Die Einwender tragen vor, dass die Zufahrt zu ihrer Betriebsstätte als auch zu verschiedenen Grundstücken von der Baumaßnahme betroffen seien. Zudem befänden sich im Bereich des geplanten Fahrbahnteilers Versorgungsleitungen ihres Anwesens. Zur Erörterung der Angelegenheit baten Sie um einen Gesprächstermin.

Diesbezüglich fand am 16.08.2023 ein Ortstermin mit den Einwendern und Vertretern des LBM Speyer statt, bei dem die angesprochenen Punkte einvernehmlich geklärt werden konnten. Das Ergebnis des Ortstermins wurde vom Baulastträger in seiner Stellungnahme festgehalten. Die Stellungnahme wurde den Einwendern mit Schreiben der Anhörungsbehörde zu dem Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins zur Kenntnis gegeben. Eine Rückäußerung erfolgte nicht mehr, sodass die Planfeststellungsbehörde daher davon ausgeht, dass das Vorbringen der Einwender ihre Erledigung gefunden hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die Einwendungen unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E IV und auf die Ausführungen zu „Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf“ in Kapitel E IX dieses Beschlusses zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Baulastträger in Kapitel CV Nr. 5 verpflichtet das Ergebnis des Ortstermins gem. der genannten Stellungnahme im Zuge der Bauausführung zu beachten.

#### **Einwender Nr. 2:**

Der Einwender wendet sich nicht grundsätzlich gegen die vorhabenbedingte Inanspruchnahme seines Grundstücks; macht aber seine Zustimmung zum Grundstücksverkauf von einem detaillierten Kaufpreisangebot abhängig.

Diesbezüglich hat die Anhörungsbehörde den Einwender mit Schreiben vom 16.03.2021 richtigerweise darüber informiert, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des laufenden

Planfeststellungsverfahrens sind. Die Höhe der Entschädigung und weitere damit in Zusammenhang stehende Fragen der Grundstücksinanspruchnahme werden im Anschluss an die Planfeststellung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch den Straßenbaulastträger geregelt. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter Kapitel B Nr. 11 verwiesen.

Weiterhin wendet sich der Einwender gegen die vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundstücks als Lagerfläche für Baumaterialien und Bauschutt. Hierzu wird erläutert, dass gemäß den planfestgestellten Unterlagen und nach ergänzender Auskunft des Baulastträgers die vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge der Bauarbeiten des Geh- und Radweges als reiner Arbeitsraum benötigt wird. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die Grundstücksteilfläche wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt und kann dann wieder bewirtschaftet werden. Die Fläche wird weder für die Lagerung von Baumaterialien noch für das Sammeln von Bauschutt beansprucht. Dies wurde dem Einwender auch bereits mit Schreiben des LBM Speyer vom 08.09.2023 entsprechend erläutert.

Die Planfeststellungsbehörde geht abschließend davon aus, dass die Einwendungen aufgrund der vorstehenden Erläuterungen ihre Erledigung gefunden haben und insofern kein gesonderter Regelungsbedarf mehr besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die Einwendungen unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E IV und auf die Ausführungen zu „Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf“ in Kapitel E IX dieses Beschlusses zurückzuweisen. Da die Inanspruchnahme des Grundstücks sowohl für den reinen Straßenbau als auch als vorübergehende Arbeitsfläche erforderlich ist.

### **Einwender Nr. 3**

Der Einwender bat im Zuge der Offenlage der ursprünglichen Planunterlagen um Verringerung seiner Grundstücksbetroffenheiten.

Die nunmehr festgestellte Deckblattplanung beinhaltet u.a. auch das Verschieben des Rad- und Gehweges in Richtung Ortseingang Heuchelheim. Dadurch konnte die für das Bauvorhaben zu erwerbende Teilfläche des Einwenders deutlich reduziert werden. Mit dem Schreiben der Anhörungsbehörde zu dem Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins war auch die Erwiderung des Vorhabenträgers beigelegt, in der insbesondere die nunmehr vorgesehene Verringerung der in Rede stehenden Grundstücksinanspruchnahme erläutert wurde. Da die Einwender sich hierzu nicht mehr geäußert haben, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Vorbringen des Einwenders ihre Erledigung gefunden hat. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Einwand unter Hinweis auf die die „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E IV und auf die Ausführungen zu „Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf“ in Kapitel E IX dieses Beschlusses zurückzuweisen.

### **Einwender Nr. 4**

Der Einwender trägt vor, dass seine Zuwegung zu seinem Grundstück straßenbaubedingt versperrt bzw. behindert wird. Diesbezüglich fand am 04.09.2023 ein Ortstermin mit dem Einwender und Vertretern des LBM Speyer statt, bei dem die angesprochenen Punkte einvernehmlich geklärt werden konnten. Danach kann auch nach Umsetzung der Straßenbaumaßnahme und

Bau des Geh- und Radweges eine ausreichend breite Zufahrt von ca. 6,50 m zu dem in Rede stehenden Grundstück gewährleistet werden. Hiermit erklärte sich der Einwender auch mit Schreiben vom 04.09.2023 einverstanden.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass das Vorbringen der Einwenders seine Erledigung gefunden hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die Einwendungen unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E IV und auf die Ausführungen zu „Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf“ in Kapitel E IX dieses Beschlusses zurückzuweisen, da die straßenbaubedingte Inanspruchnahme des Grundstücks erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Baulastträger in Kapitel CV Nr. 6 verpflichtet, die Zufahrtsmöglichkeit im Zuge des Straßenbaus zu gewährleisten.

### **3. Anerkannte Vereinigungen (z. B. Naturschutzvereine)**

#### **3.1 NABU Gruppe Frankenthal e.V.**

Der NABU begrüßt ausdrücklich die geplanten Geh- und Radwege. Durch diese Maßnahme werde ein Beitrag zur Reduzierung von CO<sup>2</sup> geleistet und das Radfahren attraktiver gestaltet. Bemängelt werde vorliegend allerdings der Verzicht auf eine Artenerhebung. So fehlten z. B. die Feldlerche und das Rebhuhn als möglicherweise betroffene Arten. Auch die Auswirkung des Baulärms lasse sich nicht mit denen des Straßenverkehrs vergleichen. An den eher gleichmäßigen Straßenlärm gewöhnen sich die Vögel, während der Baulärm zu laut und abrupt sei. Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten müsse eher lokal als landesweit betrachtet werden. Daher sei eine Artenerhebung unverzichtbar, damit beurteilt werden könne, ob durch das Vorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt verursacht werden.

Der Straßenbaulastträger hat hierzu in seiner Stellungnahme nachvollziehbar dargestellt, dass durch den geplanten Bau des Geh- und Radweges nur unmittelbar straßennahe Flächen in Anspruch genommen werden. In erster Linie handelt es sich hierbei um Straßenrandvegetation, unbefestigte Wege und angrenzende Ackerflächen. Eingriffe in bestehende straßenbegleitende Baumbestände oder Hecken erfolgen lediglich in sehr geringem Ausmaß. Überwiegend wird der Baum- und Strauchbestand erhalten. Die durchgeführte Potenzialabschätzung habe ergeben, dass im Wirkraum des Vorhabens mit keinem residenten Vorkommen besonders planungsrelevanter Arten zu rechnen sei.

Insbesondere wurde im Zuge der Relevanzprüfung ein vermutetes Vorkommen des Rebhuhns bzw. der Feldlerche im Planungsgebiet angenommen. Danach sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in unmittelbarer Nähe der Landesstraße beziehungsweise des Eingriffsbereiches auszuschließen. Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Offenlandarten dar. Durch den Rad- und Gehwegbau sind somit keine Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten.

Ergänzend hat der Vorhabenträger dargelegt, dass der Verlust von Nahrungsflächen nicht

essentiell sei und die Störungen durch Rad- oder Landwirtschaftsverkehr - angesichts des Ist-Zustands - kein erhebliches Ausmaß erreichen. Störungen durch den Baubetrieb sind lediglich temporär und bedingen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Straßenbulasträgers an und stellt fest, dass die Belange des Artenschutzes bei der vorliegenden Straßenplanung in ausreichendem Umfang berücksichtigt wurden. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung der genannten Arten war somit nicht mehr erforderlich. Insoweit kann auch auf die Ausführungen in Kapitel EVII 2 und den Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage AIX.17) verwiesen werden.

Da der NABU das Schreiben der Anhörungsbehörde zu einem Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins, dem auch die Erwiderung des Vorhabenträgers beigefügt war, ohne weitere Stellungnahme zur Kenntnis genommen hat, geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass das Vorbringen des NABU durch diese Erwiderung ihre Erledigung gefunden hat. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Forderungen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen. Im Übrigen hat die Obere Naturschutzbehörde die geplante Maßnahme nicht beanstandet.

#### **IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen**

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

#### **X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde**

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den für den Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Nach den Ergebnissen einer durchgeführten UVP-Vorprüfung des Einzelfalls sind keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabensgebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. eine Ausnahmezulassung ausgesprochen werden könnte. Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Es sind keine negativen Auswirkungen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, zu erwarten. Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der L 456 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der L 456 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim zulässigerweise realisierbar ist.

## **F Allgemeine Hinweise**

### **I. Allgemeine Hinweise**

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer, St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

### **II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung**

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. AVIII und AIX genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Hauptstraße 14 in 67258 Heßheim zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

## **G Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt:

In Vertretung:

  
  
(Thomas Fries)

gez:

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde